

Satzung

„Leader Aktionsgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Leader-Aktionsgruppe (LAG) Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein handelt als Leader-Aktionsgruppe (LAG) Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des sanften Tourismus, der Landwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur und der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie, die den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die den Zielsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3***Erwerb der Mitgliedschaft***

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) haben,
 - b) die Gebietskörperschaften im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen,
 - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
 - f) Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
 - g) Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen).

Die unter a) und c) bis g) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe auch § 5).

§ 4***Fördernde Mitglieder***

- (1) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z.B. durch Mitarbeit).
- (2) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
- c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein;
- f) durch Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (s. § 7 Abs. 3 b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Lenkungsausschuss und
- d) der Fachbeirat.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich 1 Stimme.

Die Stimmenanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (s. § 3 Abs.3, § 5) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Bestellung der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Annahme und Änderung der regionalen Entwicklungsstrategie
- g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / Beschluss über die Beitragsordnung,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Wahl der Rechnungsprüfer,

- j) die Entlastung des Vorstandes,
 - k) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die aus der Mitte der Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften zu wählen sind, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern mit Stimmrecht.
- (2) Die 6 Beisitzer mit Stimmrecht sollen nicht Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften sein.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben unbenommen von Abs. 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des REK- Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und der REK- Lenkungsausschuss zuständig sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

- (6) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB) je einzeln. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (7) Zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG-Management ein.

§ 9

Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der regionalen Entwicklungsstrategie.
Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den geplanten Entwicklungsstrategien und Zielen. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (2) Mitglieder des Steuerkreises können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind der Vorstand des Vereins sowie Vertreter öffentlicher Einrichtungen und von Wirtschafts- und Sozialpartnern.
Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen Leader-Förderperiode bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Lenkungsausschusses bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Lenkungsausschusses ist unbegrenzt zulässig. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs (Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner) muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.
- (4) Der Lenkungsausschuss gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.
- (5) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind:
- a) Geborene Mitglieder:
- Vorstandsmitglieder des Vereins
 - der 1. Vorsitzende des Vereins als Vorsitzender des Lenkungsausschusses,
 - die weiteren gewählten Vorstandsmitglieder des Vereins
- Vertreter öffentlicher Einrichtungen:
- Zwei bestellte Vertreter der Bürgermeister der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und
 - ein bestellter Vertreter des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen.

b) Gekorene Mitglieder:

Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnern unter Berücksichtigung des Bottom-Up-Ansatzes und der aktiven Entwicklung relevanter Themenbereiche der regionalen Entwicklungsstrategie:

- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Familie und Senioren“:
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Jugend“:
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Bildung und Kultur“:
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Tourismus und Naherholung“:
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft“:

§ 10***Fachbeirat***

- (1) Der Vorstand beruft zur fachlichen Unterstützung des Lenkungsausschusses bei Bedarf einen Fachbeirat. Mitglieder im Fachbeirat sind zum Beispiel: LEADER-Manager, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Amt für Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt, Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt, Frauenbeauftragte, Jugendamt.
- (2) Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden.
- (3) Der Fachbeirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 11***Kassenprüfer***

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.

Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfungsstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 12***Geschäftsstelle (LAG-Management)***

- (1) Die Geschäftsführung/das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und des Lenkungsausschusses aufgrund seines/ihrer Amtes.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

§ 13***Beurkundung der Beschlüsse***

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des REK- Lenkungsausschusses, des Fachbeirates und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14***Aufbringung der Mittel***

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15***Auflösung des Vereins***

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 5 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedskommunen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt im Verhältnis der von ihnen seit Vereinsgründung aufgewandten Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

Vorstehende Satzung wurde am 15.03.2007 im Landratsamt Bad Tölz von der Gründungsversammlung beschlossen und mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 18.09.2014 sowie 11.07.2016 geändert.